

## **Merkblatt Rücksendung von Betäubungsmitteln**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; [SR 812.121](#))

Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV; [SR 812.121.1](#))

Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI; [SR 812.121.11](#))

Gesundheitsgesetz (GesG; [BGS 811.11](#))

Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; [BGS 813.14](#))

### **2. Entsorgung kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e**

Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e, die verändert oder verfallen sind oder nicht mehr verwendet werden, müssen gem. Art. 70 Abs. 1 BetmKV von den Kantonen auf geeignete Weise entsorgt werden.

**Pakete mit den Höchstmassen von 90cm Länge, 30cm Breite und 30cm Höhe** können von den Abgabe- resp. Verursacherbetrieben (z.B. Grosshandelsbetriebe, Herstellungsbetriebe, Betriebe mit einer Swissmedic Bewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen) ohne Voranmeldung eingeschrieben an die Kantonsapotheke gesendet werden (siehe 5. Vorgehen beim Versand von kontrollierten Substanzen an die Kantonsapotheke). Pakete, die diese Masse überschreiten, können nicht angenommen werden.

Gestützt auf Art. 70 Abs. 3 BetmKV kann der Kanton für die sachgerechte Entsorgung von kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, d und e zulasten der Verursacherbetriebe Gebühren erheben.

### **3. Entsorgung kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g**

Kontrollierte Substanzen aus den Verzeichnissen b, c, f und g können einem autorisierten Entsorger (ggf. via Lieferanten) zur ordnungsgemässen Vernichtung übergeben werden. Die Entsorgung von kontrollierten Substanzen dieser Verzeichnisse ist gemäss Art. 70 Abs. 2 BetmKV detailliert zu dokumentieren, um eine Rückverfolgung zu gewährleisten.

### **4. Dokumentation**

Alle Belege, Daten und Dateiträger (Lieferscheine, Entsorgungsprotokolle, Buchführung etc.) über die Verschreibung von und den Verkehr mit kontrollierten Substanzen sind gemäss Art. 62 Abs. 3 BetmKV 10 Jahre lang aufzubewahren.

## **5. Vorgehen beim Versand von kontrollierten Substanzen an die Kantonsapotheke**

Die zu entsorgenden, kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, d und e sind **mit einem vollständig ausgefüllten Lieferschein** (siehe graue Infobox «Lieferschein Betäubungsmittelrücksendung») sicher verpackt **per Einschreiben** und **gekennzeichnet als persönliche/vertrauliche Sendung** postalisch an die Kantonsapotheke zu adressieren oder vor Ort beim Gesundheitsamt zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und 14-17 Uhr) persönlich abzugeben:

### **Persönlich / Vertraulich**

**Dr. Marlene Rauch**  
**Abteilung Gesundheitsversorgung**  
**Gesundheitsamt**  
**Ambassadorenhof**  
**Riedholzplatz 3**  
**4500 Solothurn**

### **Bitte beachten Sie folgende Punkte:**

- Beim Beschriften des Pakets ist der Absender anzugeben;
- Die Höchstmasse (siehe unter 2.) sind einzuhalten;
- Ein vollständig ausgefüllter Lieferschein (siehe graue Infobox «Lieferschein Betäubungsmittelrücksendung») muss beigelegt werden;
- Eigenbestände müssen einzeln aufgelistet werden auf dem Lieferschein;
- Medikamentenrückgaben von Patientinnen und Patienten müssen nicht einzeln aufgelistet werden auf dem Lieferschein;
- Eigenbestände und Medikamentenrückgaben von Patientinnen und Patienten müssen im Paket separat verpackt (z.B. in zwei verschiedenen Säcken) und entsprechend beschriftet werden.